

Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für das Hochschulzertifikat „Theaterpädagogik“ an der Europa-Universität Flensburg (PStO Theaterpädagogik-Zertifikat 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 44

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 14. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziel

§ 3 Zuständigkeit und wissenschaftliche Leitung

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen

§ 5 Abschluss und Zertifikat

§ 6 Studienaufbau

§ 7 Veranstaltungsformen

§ 8 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

§ 9 Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10 Übergangsbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfungen für das Hochschulzertifikat „Theaterpädagogik“ an der Europa-Universität Flensburg. Soweit in dieser Ordnung keine Regelung getroffen wurde, gelten die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg (RaPO).

§ 2 Studienziel

Theater und Spiel sind kulturelle Praxen, in denen das Körperlich-Performative mit dem Visuell-Bildlichen sowie dem Akustischen und Sprachlichen zu vielfältigen Ausdrucksformen verknüpft wird. Die Praxis zeitgenössischer Theaterpädagogik und des Darstellenden Spiels greift dazu auf ein breites Spektrum an Strategien und Techniken unterschiedlicher Genres und Formen wie Schauspiel, Improvisation, vormoderne oder postdramatische Präsentationssprachen, sowie auf performative Formate im öffentlichen Raum wie sites-specific oder street games zurück, um sie jungen Menschen in schulischen und außerschulischen Kontexten für eigene Artikulationen zugänglich und nutzbar zu machen. Das Zertifikatsstudium vermittelt ästhetisch-künstlerisch-praktische wie auch theoretische Grundlagen zu Darstellendem Spiel, Theater und Performance als ästhetische, künstlerische und kulturelle Bildung. Es umfasst erstens historische und theoretisch-reflexive Dimensionen, die neben grundlegenden Begriffen, Diskursen und Genres auch erste Zugänge zur Rezeption einschließen, zweitens experimentelle Erprobungen in eigener ästhetisch-künstlerischer Praxis in Arbeitsgruppen sowie drittens beobachtende Einblicke sowie erste Schritte in die professionelle Vermittlungspraxis mit Kindern und Jugendlichen. Ziel ist es, die Studierenden an die Vielfalt theatraler und performativer Erscheinungsformen heranzuführen, sie zu eigenem spielerisch-experimentellem Umgang mit Körper, Stimme, Raum und Material zu ermutigen sowie ihnen Grundlagen zur Anleitung theaterpädagogischer Spielprozesse zu vermitteln.

§ 3 Zuständigkeit und wissenschaftliche Leitung

Das Präsidium der Europa-Universität Flensburg ernennt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer aus der Abteilung Darstellendes Spiel, Theater, Performance zur wissenschaftlichen Leitung, die zuständig ist für die Koordinierung des Lehrangebotes, für die Erfüllung der Prüfungs- und Lehrverpflichtung und das Sicherstellen einer angemessenen Betreuung der Teilnehmenden.

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Das Zertifikatsstudium steht selbständig und wird studienbegleitend studiert.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Zertifikatsstudium ist:
 1. eine Immatrikulation in einen der Studiengänge der Europa-Universität Flensburg oder
 2. eine Einschreibung als GasthörerIn bzw. Gasthörer nach § 22 Einschreibebestimmung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg.
- (3) Übersteigt die Anzahl an Bewerberinnen und Bewerber die maximale Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in dem Zertifikatsstudium von 20, entscheidet das Los.

§ 5 Abschluss und Zertifikat

(1) Nach erfolgreichem Erbringen der in dieser Satzung geregelten Studien- und Prüfungsleistungen verleiht die Europa-Universität Flensburg das Hochschulzertifikat „Theaterpädagogik“.

(2) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erhält eine Zertifikatsurkunde, welche vom Präsidenten unterzeichnet ist. Die Zertifikatsurkunde trägt das Datum der Unterzeichnung und das Siegel der Universität.

(3) In einem Zeugnis über die Teilnahme am Hochschulzertifikatsstudium werden die erbrachten Leistungen aufgeführt. Die Einzelleistungen wie auch die Gesamtleistung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Es wird von der wissenschaftlichen Leitung unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(4) Die Ausstellung der Dokumente ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten beim Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten elektronisch unter der gültigen Mailadresse zu beantragen.

§ 6 Studienaufbau

(1) Das Zertifikatsstudium umfasst zwanzig Leistungspunkte und gliedert sich in zwei Teilbereiche:

| Modul | Teilbereich | Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS) | Prüfungsleistung | LP |
|----------------------|---------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|----|
| M1: Theaterpädagogik | a: Theater und Spiel als kulturelle (Bildungs-)Praxis | 3 SWS: je 2 SWS | Prüfungsleistung: Präsentation (10-15 Minuten) und Hausarbeit (ca. 30.000 Zeichen) | 20 |
| | b: Theaterpädagogische Spielpraxis / Vermittlung und Transfer | 2 S: je 2 SWS oder 1 S: 4 SWS | | |

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen.

(3) Die Qualifikationsziele des Moduls und weitere Einzelheiten sind der Modulbeschreibung zu entnehmen.

(4) Die Veranstaltungen des Moduls können in unterschiedlichen Semestern belegt werden.

(5) Prüfungsleistungen werden nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet

(6) Die erfolgreiche Teilnahme an über das Pflichtangebot hinaus besuchten Seminaren und Werkstätten im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Zertifikatsstudiums werden im Zeugnis als Zusatzleistungen aufgeführt.

§ 7 Veranstaltungsformen

Neben den in der Rahmenprüfungsordnung in § 12 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird die folgende Lehrveranstaltungsform angeboten:

Werkstatt (WS): Eigenständige Lehrveranstaltung ästhetisch-künstlerischer Fachpraxis. Kernelement ist die gemeinsame Aneignung und Erprobung von künstlerischen Verfahren und Prozessen, die durch die Lehrperson impulsgebend in Gruppen von maximal fünfzehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern eingeführt werden. Ziel ist der Erwerb und die Vertiefung von fachpraktisch orientiertem Können sowie die Entwicklung und Förderung von Experimentierfähigkeit.

§ 8 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten des Zertifikatsstudiums ist der Prüfungsausschuss zuständig, der für die Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts zuständig ist.

(2) Für die Prüfungsorganisation wie Prüfungsanmeldung, Prüfungsbewertung, Prüfungswiederholung, Widerspruchsverfahren finden die entsprechenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 9 Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Der Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt bei Exmatrikulation bzw. Beendigung der Gasthörerschaft.

(2) Mit Auslaufen des Zertifikatsstudiums erlöschen ebenfalls sämtliche Prüfungsansprüche in dem betroffenen Zertifikat.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt

1. für alle Studierenden, die ab dem Herbstsemester 2023/2024 ihr Studium in dem Zertifikatsstudiengang aufnehmen, sowie
2. für Studierende, die ihr Studium in dem Zertifikatsstudiengang vor dem Herbstsemester 2023/2024 aufgenommen haben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg